

Präventives Abhören nicht erlaubt

Ein Göttinger Anti-Atom-Aktivist hatte ihn schon zu spüren bekommen, den § 33a des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (NSOG). Diese Norm des Ende 2003 in Kraft getretenen Gesetzes gestattete es der Polizei, Telefone bereits im Vorfeld eventueller Straftaten abzuhören. Im konkreten Fall waren die Telefongespräche des Göttingers abgehört worden, da er im Verdacht stand, bei einem bevorstehenden Castor-Transport die Gleise zu blockieren. Dies war einer von insgesamt vier Anwendungsfällen der gesetzlichen Regelung.

Mit Urteil vom 27. Juli 2005 (Aktenzeichen: 1 BvR 668/04) entschied jedoch das Bundesverfassungsgericht, dass die vorbeugende Telekommunikationsüberwachung im niedersächsischen Polizeigesetz verfassungswidrig ist. Das Gericht sah in den Regelungen des § 33a Abs. 1 Nr. 2 und 3 NSOG einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis und somit einen Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes. Außerdem fehle es an Vorkehrungen, dass Gespräche im Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht abgehört bzw. unmittelbar nach dem Abhören gelöscht werden. Weiterhin habe das Land Niedersachsen in die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes eingegriffen, da dieser die Verfolgung von Straftaten durch Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung in der Strafprozessordnung abschließend geregelt habe und die Länder insoweit von der Gesetzgebung ausgeschlossen seien.



Somit war die Verfassungsbeschwerde eines Oldenburger Richters erfolgreich, der die Regelung für unverhältnismäßig gehalten hatte. Er nannte das Urteil einen Erfolg für die Bürgerrechte. Auch DatenschützerInnen bekundeten ihre Zufriedenheit und sahen sich in ihrer Kritik bestätigt. Letztlich ist das Urteil als Wiederbelebung des Fernmeldegeheimnisses und somit als Schutz der Privatsphäre zu werten. Das Urteil hat auch Folgen für andere Bundesländer. Die Landesgesetzgeber werden ihre Polizeigesetze auf verfassungswidrige Befugnisse hin untersuchen müssen. Der geplanten Verschärfung der Sicherheitsgesetze einiger Länder ist bezüglich der präventiven Telekommunikationsüberwachung ein Riegel vorgeschoben. In Hamburg beispielsweise hatte der Senat die zunächst geplante Telefonüberwachung aus dem neuen Polizeigesetz gestrichen, da er die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten wollte. In Niedersachsen könnten unter Umständen noch weitere Normen einer Prüfung unterzogen werden. Im Fall des Göttinger Anti-Atom-Aktivisten kam es nicht nur zu einer Telefonüberwachung, sondern auch zu einer Observation mittels GPS-Peilsender. Demnach könnten in naher Zukunft auch § 34 (Observation) und § 35 (Einsatz technischer Mittel) des NSOG auf dem Prüfstand stehen.

Dirk Pfanne, Göttingen

Demos im Internet strafbar?

Mit Urteil vom 1. Juli 2005 hat das Amtsgericht Frankfurt am Main festgestellt, dass die Initiative von „Libertad.de“ und „sooderso.de“ gegen das Abschiebengeschäft des Lufthansakonzerns eine öffentliche Aufforderung zu Straftaten darstellt und somit der Inhaber/die Inhaberin der beiden Internet-Domains zu einer Geldstrafe in Höhe von 900 Euro zu verurteilen ist.

Der massenhafte Zugriff durch ca. 13.000 Online-DemonstrantInnen auf die Internetseiten der Lufthansa AG am 22. Juni 2001 hatte zur Folge, dass der Server die mehr als eine Million Anfragen nicht bearbeiten konnte und zeitweise nicht mehr erreichbar war. Der Ausfall der Homepage ereignete sich symbolträchtig während einer Aktionärsversammlung.

Nach Ansicht des Gerichts stellt diese Blockade eine Nötigung im Sinne des § 240 Strafgesetzbuch dar. Die hierzu erforderliche Form von Gewalt sieht das Gericht durch den Mausklick gegeben, welcher eine technische Reaktion nach sich zieht. Aufgrund der geringen Kraftentfaltung, die aus dem Klicken mit der Maus resultiert, zieht das Gericht den Vergleich mit dem Abzug einer Waffe um die technisch verstärkende Wirkung zu erläutern.

Eine physische Zwangseinwirkung sei zwar nicht direkt gegen den Internet-User als „Opfer“ der Nötigung gerichtet, jedoch komme eine mittelbare Wirkung in Betracht. Trotz der nicht gegebenen Wiederholungsgefahr sei auch die Tatbestandsalternative der Drohung mit einem empfindlichen Übel zu Lasten der Lufthansa gegeben. Somit hätten sich die Online-DemonstrantInnen der Nötigung strafbar gemacht.



Die Verteidigung berief sich auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Grundgesetz (GG). Die Anwendung der Versammlungsfreiheit wurde jedoch durch das Gericht abgelehnt. Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG setze die körperliche Anwesenheit von Personen voraus, da diese untereinander kommunizieren müssten, um ihre Meinung nach außen zu vermitteln. Auch kam der Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 GG hier nicht zum Tragen, da „nach dem Aufruf des Angeklagten die Ebene des Meinungskampfes verlassen und die Ebene der Blockade im physischen Sinn beschränkt werden.“

Dieses erste Urteil zu einer politisch motivierten Protestaktion im Internet macht deutlich, wie schwierig die Anwendung des Rechts auf die virtuelle Welt des Internets ist. Da dieses Urteil nicht rechtskräftig ist – denn die Verteidigung hat Sprungrevision eingelegt – bleibt abzuwarten, ob die Anwendbarkeit der Meinungs- und Versammlungsfreiheit derart unberücksichtigt bleiben kann. Hier ist vor allem der Gesetzgeber gefragt, die Grundrechte an die „neuen“ Situationen im Internet anzupassen. Der Aufruf zum elektronischen zivilen Ungehorsam wird hoffentlich weitere NachahmerInnen finden.

Jens Pfanne, Münster